

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 19. Sitzung (21.02.1854)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 21. Februar 1854.

Gesetzesentwurf.

Die Vermessung der Waldungen betreffend.

Friedrich von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Finden sich zur Zeit, wo die durch das Gesetz vom 26. März 1852 verordnete stückweise Vermessung aller Liegenschaften in einer Gemarkung vollzogen werden soll, in denselben Waldungen vor, rüchichtlich welcher die §§. 31 und 88 des Forstgesetzes über Aussteinerung und Vermessung der Waldungen noch nicht zum Vollzuge gekommen sind, so ist die Staatsbehörde befugt, diese Waldungen alsbald nach Erforderniß vermarken und gleichzeitig mit den übrigen Liegenschaften der Gemarkung vermessen und in Plan legen zu lassen.

Die Kosten hiefür sind von den betreffenden Waldeigenthümern nach Maßgabe des Gesetzes vom Art. 2 zu erheben.

Art. 2.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben etc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Carlsruhe, den 20. Februar 1854.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident:

Stabel.

Die Secretäre:

H. Frhr. v. Stözingen.

Karl Frhr. v. Göler.

Beilage zum Protocoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 21. Februar 1854.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, „die gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften betreffend“.

Erstattet durch den Abgeordneten **Varavicini**.

Meine Herren!

Ihre Commission hat mich beauftragt, über oben benannten Gesetzesentwurf Bericht zu erstatten, welchem ehrenden Auftrage ich hiermit zu entsprechen versuche.

Seit einer Reihe von Jahren schenkt unsere hohe Regierung den landwirthschaftlichen Interessen unseres Landes besondere Aufmerksamkeit, was sie zu der Ueberzeugung führen mußte, daß hierin noch mancherlei Mifstände obwalten, die nothwendigerweise beseitigt werden müssen, wenn der landwirthschaftliche Betrieb die Höhe erreichen soll, welche die günstige Lage unseres Landes sowie die Güte des Bodens darbieten.

Zu diesen Mifständen gehört denn hauptsächlich die allzugroße Zerstückelung des Grundeigenthums, welche nebst dem auf diesem Landtage bereits angenommenen Gesetze „den Nachlaß der Kaufaccise zc. betreffend“ durch das hier vorliegende Gesetz möglichst beseitigt werden soll.

Indem wir der hohen Regierung für die Bereitwilligkeit, womit sie den Wünschen für Beförderung der Landwirtschaft entgegenkommt, unsern Dank aussprechen, können wir nicht umhin zu bemerken, daß zur Verbesserung der Gewannen-Eintheilung namentlich aber zur zweckmäßigen Anlegung der nöthigen Feldwege einer Gemarkung uns die Vorlage eines weitern Gesetzes dringend nöthig erscheint.

Wir gehen nun zur Prüfung des Gesetzesentwurfes:

Art. 1.

Dieser Artikel zerfällt seinem Wesen nach in zwei Abtheilungen, nämlich soweit es sich erstens um die Untheilbarkeit von Wald, Neutfeld und Weiden, und zweitens um die Untheilbarkeit von Ackerfeld und Wiesen handelt.

Hinsichtlich der Bestimmung, daß Wald, Neutfeld und Weiden unter 10 Morgen ferner nicht mehr getheilt werden dürfen, erkennt Ihre Commission an, daß nach allen forswirthschaftlichen Erfahrungen der zweckmäßigere Betrieb nur auf größeren Waldflächen ausgeübt werden kann, und die Theilung derselben daher für die Zukunft auf ein gewisses geringstes Maß beschränkt werden muß, wenn den volkwirthschaftlichen Interessen Rechnung getragen werden soll.

Wir dürfen annehmen, daß die Zerstückelung der Waldungen in kleine Theile hauptsächlich in den Gegenden stattfindet, wo der Boden für ausgebehntere Landwirtschaft nicht wohl geeignet ist, und die Bewohner daher mehr auf Holzkultur angewiesen sind, wie auf den höhern und rauhern Gegenden des Schwarzwaldes und Odenwaldes.

Gleichfalls kommt dies vor an den südlichen und westlichen Vorgebirgen des Schwarzwaldes, deren Bewohner hauptsächlich auf Weinbau angewiesen sind, und man nur die keiner andern Kultur mehr fähigen Anhöhen mit Wald bepflanzt und auch in viele kleine Stücke vertheilt findet.

Diese Wälder werden nun häufig auch dazu benützt, um für das Vieh die nöthige Streu und Futter zu gewinnen, wozu die erforderliche Feldwirthschaft mangelt, und können daher keineswegs so gut besorset sein, als solche, die in größerem Maßstabe rein der Holzkultur gewidmet sind.

Diese Bewirthschaftung mag wohl für jene Gegenden unumgänglich nöthig sein, es darf aber als gewiß angenommen werden, daß sie dennoch bei milderer Zerstückelung selbst in dieser Weise nutzbringender sein würden. Die Hauptnachteile der Zerstückelung in so kleine Theile bestehen darin: Daß die Besitzer solcher Waldtheile sehr häufig, entweder durch die Noth getrieben, oder durch den verlockenden augenblicklichen Gewinn sich bestimmen lassen, ihren Wald zu sehr von Holz zu entblößen, wodurch nicht allein ihnen selbst, sondern auch den Nachbarn Schaden zugehen kann, wenn diese Waldtheile auf zu flachgründigen zu sehr den rauhen Winden ausgesetzt Höhen liegen, da sie dann zur fernern Kultur fast unfähig werden.

Jedenfalls kommt es öfters vor, daß wenn Jemand ein schmales Stück Wald abholzt, dessen beide Nebenlieger starken Holzbestand haben, auf dem abgeholzten Stücke nicht leicht mehr etwas auffommen kann, und dem Besitzer wenigstens für viele Jahre werthlos bleiben wird.

Es wird wohl gewiß der größte Theil der als devastirt bezeichneten Waldungen solche treffen, die in so viele kleine Theile vertheilt sind.

Alles dieses bestimmt uns daher, dem Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes, wodurch der zu großen Theilbarkeit der Waldungen vorgebeugt werden soll, unsere Zustimmung zu geben.

Die Bestimmung jedoch, daß jeder Wald unter 10 Morgen nicht mehr getheilt werden dürfe, erregt bei den Bewohnern der Gegenden, wo diese Theilung seit undenklicher Zeit ungesührt geschehen konnte, großes Bedenken, es möchte dadurch dem Privateigenthum großer Schaden zugefügt werden, was sie durch folgendes Beispiel darzuthun glauben.

„Das ganze Vermögen eines Waldbesizers bestehe in einem Walde von 10 Morgen an einem Stücke, derselbe hinterlasse 5—6 Erben, wovon keiner hinlängliche Mittel besäße, den ganzen Wald zu übernehmen. Theilen dürften sie ihn nicht, ebenso könnten sie sich nicht einigen, denselben gemeinschaftlich zu bewirthschaften, sie wären daher gezwungen, den Wald zu verkaufen. Nun gibt es in der Regel nur Wenige, die im Stande sind, einen ganzen Wald von 10 Morgen zu kaufen, sie wären daher dem guten Willen dieser Wenigen preisgegeben, die wohl den größtmöglichen Vortheil daraus ziehen würden.

Diese Erben hätten nun nicht allein beim Verkaufe großen Schaden, sondern sie kämen auch wieder beim Wiederankauf von Grundstücken in Nachtheil, da wegen der Untheilbarkeit gerade die kleinen Parzellen im Vertheil folgen würden.“

Wir glauben nun diese Bedenken dadurch vollkommen zu beseitigen, wenn wir auf den Artikel 2, c. hinweisen, wornach für solche einzelne Fälle, bei denen wirklicher Schaden für die Bethetheiligten entstehen würde, Rücksicht von der gesetzlichen Bestimmung gestattet werden kann.

Zudem wollen wir noch ausdrücklich anführen, daß durch dieses Gesetz der gegenwärtige Besitzstand von kleineren Waldtheilen nicht angegriffen wird, sondern nur deren weitere Zerstückelung verboten ist.

Nachträglich wollen wir noch bemerken, daß bereits die kleineren Waldbesitzer einiger Gemeinden im Odenwalde das Nachtheilige der zu großen Zerstückelung erkannt, und sich geeinigt haben, ihren in viele kleine Stücke vertheilten Wald gemeinschaftlich zu bewirthschaften.

Neutfelder und Weiden können nur dann zweckmäßig bewirthschaftet werden, wenn sie keine zu geringe Ausdehnung haben, es ist dies auch in den Gegenden, wo diese Bewirthschaftung noch besteht, allgemein schon dadurch anerkannt, daß daselbst nur geschlossene Hofgüter sind, welche in der Regel größere Ausdehnung haben.

Es versteht sich wohl von selbst, daß sobald ein Wald, Neufeld oder Weide, oder Theile derselben zu Ackerfeld oder Wiese umgewandelt sind, für diese bei Theilungen dann auch die Bestimmungen dieser Letztern gelten.

Indem wir uns nun an die zweite Abtheilung des Art. 1, die Untheilbarkeit von Ackerfeld und Wiesen betreffend, wenden, bemerken wir im Voraus, daß es sich hier nicht darum handelt, größere geschlossene Güter zu schaffen, von denen im Allgemeinen angenommen wird, daß sie leichter einer rationellen Bewirthschaftung unterworfen werden können, wodurch sie nicht allein größeren Reinertrag liefern, sondern auch im Falle der Noth durch bedeutendere Vorräthe leichter Hülfsmittel gewähren. — Vielmehr sollen die verschiedenen Verhältnisse unseres Landes, wo neben geschlossenen Hofgütern, so wie andern größeren arrondirten Gütern die unbeschränkteste Theilbarkeit besteht, gehörig berücksichtigt werden.

Diese Theilbarkeit, so sehr sie den Verhältnissen einzelner Gegenden angemessen sein mag, ist indessen theilweise so ausgeartet, daß höchst nachtheilige Folgen daraus entstehen mußten; dieser Nachtheil soll nun durch die Bestimmung, daß Ackerfeld oder Wiesen unter $\frac{1}{4}$ Morgen nicht weiter mehr getheilt werden dürfen, beseitigt werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß für Ackerfeld, das mit dem Pfluge bearbeitet werden soll, wohl kein geringeres Maß als $\frac{1}{4}$ Morgen angenommen werden kann, da bei zu geringer Fläche der Pflug nicht ohne Nachtheil der Nebenlieger und Anstößer angewendet werden kann, je nachdem die Eintheilung der Gewanne besteht, wird dieß selbst bei Beschränkung auf $\frac{1}{4}$ Morgen nicht immer erreicht werden können.

Es wäre deßhalb gewiß zweckmäßig, wenn in dem noch zu erwartenden Feldculturgefesse bestimmt würde, daß wenn Gewanne sehr lang sind, was nicht immer vermieden werden kann, die einzelnen Aecker nicht unter einer bestimmten Breite (allenfalls 16 Fuß) vertheilt werden dürften, selbst wenn sie mehr als $\frac{1}{4}$ Morgen Fläche haben sollten; eben so sollte nicht gestattet werden, solche lange Aecker in der Mitte quer zu durchschneiden, wenn nicht beide Ende auf einen Weg stoßen.

Außer dem Verluste am Ertrage so wie vermehrten Kosten für Einsteinerung der vielen Furchen bei zu kleinen Stücken, so wie auch größeren Bedarf der Saatsucht, ist hauptsächlich der Zeitverlust in Anschlag zu bringen.

Im Allgemeinen nimmt man an, daß zur vollständigen Bearbeitung eines halben Morgen Feldes ein halber Tag erforderlich ist; wo nun die einzelnen Aecker zerstreut in einer Gemarkung herumliegen, kommt es häufig vor, daß zur Bestellung eines $\frac{1}{4}$ Morgen Feldes gleichfalls ein halber Tag verwendet wird, wenn nicht zufällig der Landwirth einen andern Acker in der Nähe noch zu bearbeiten hat, da durch das Hin- und Herfahren zu viel Zeit veräußert wird.

Das Gleiche gilt von allen übrigen Arbeiten, die auf dem Felde vorgenommen werden müssen.

Es wird daher gewiß von allen denkenden Landwirthen darauf gesehen, ihren Grundbesitz durch nebenliegende Stücke zu vergrößern.

Gleichwohl glauben wir nicht ein höheres Maß als $\frac{1}{4}$ Morgen beantragen zu dürfen, da in vielen Landestheilen, wo Grund und Boden hohen Werth haben, jetzt bereits die Zerstückelung auf ein weit geringeres Maß ausgehnt ist, und schon sehr viel gewonnen wird, wenn solche auf die Fläche von $\frac{1}{4}$ Morgen beschränkt wird. Bei höherer Beschränkung würde dem ärmeren sparsamen Landwirth die Erwerbung von Grundeigenthum zu sehr erschwert.

In Gemeinden, wo diese zulässig erscheint, kann nach Art. 2 a diese Beschränkung auf ein größeres Maß ausgehnt werden.

Hinsichtlich der verschiedenen Arbeiten, die auf den Wiesen vorzunehmen sind, wäre für dieselben keine Beschränkung des Flächenmaßes geboten, da hierdurch selbst bei den kleinsten Theilen den Nebenliegern kein Schaden zugefügt wird. — Indessen was Scheidegräben, Einsteinerung und Zeitaufwand anbelangt, gilt hier das gleiche wie beim Feldbau. In manchen Gegenden sind die Wiesenanlagen, namentlich solcher, die bewässert werden können, sehr gering im Verhältniß zum Ackerbau, und daher in sehr hohem Werthe.

Hier wird nun durch die Beschränkung, daß unter $\frac{1}{4}$ Morgen nicht mehr getheilt werden dürfe, die Erwerbung von Wiesengeländen dem ärmeren Manne sehr erschwert werden.

Wenn wir indessen annehmen, daß das Futter-Erforderniß sich leicht durch Klee und andere Futtergewächse er-
füllen läßt, und wenn wir bedenken, wie schwierig es ist, allgemein anerkannte Verbesserungen bei zu großer Zer-
stückelung einzuführen, so kommen wir zu dem Schlusse, daß auch bei Wiesen die Beschränkung auf $\frac{1}{4}$ Morgen
kleinstes Maß sich als zweckmäßig zeigt.

Den Schlußsatz zu Art. 1, wornach es gestattet ist, kleinere Stücke als das bestimmte Maß an die Besitzer
nebenliegender Grundstücke zu veräußern, wenn das zurüchbleibende Stück noch das vorgeschriebene Maß behält,
finden wir ganz angemessen, und nichts dagegen zu erinnern. Wir erlauben uns hier noch beizufügen, es möge auch
gestattet werden, daß die beiden nebenliegenden Besitzer ein zwischen ihnen liegendes Grundstück bis zu $\frac{1}{4}$ Morgen
Flächengehalt gemeinschaftlich kaufen, und zu zwei Theilen mit ihren beiden angrenzenden Grundstücken vereinigen
dürften, selbst wenn eines oder gar beide dieser nebenliegenden Grundstücke hiernach nicht die Größe eines $\frac{1}{4}$
Morgen erreichen sollten, da sich dennoch beide Grundstücke durch einen solchen Kauf vergrößern.

Wir stellen daher den Antrag, den Art. 1 unverändert anzunehmen.

Art. 2.

Die hier aufgenommenen Bestimmungen erscheinen um so zweckmäßiger, da es dringend nothwendig ist, für
einzelne Gemarkungen oder selbst einzelne Grundbesitzer die erforderlichen Ausnahmen eintreten lassen zu können.

Wir tragen daher auf unveränderte Annahme dieses Artikels an.

Art. 3.

Sind wir dem Zwecke des Gesetzes ganz angemessen, und um so nöthiger, da sonst leicht manche Behörden
in der bisherigen Weise verfahren könnten.

Wir erlauben uns noch hierbei an Großh. Justizministerium den Wunsch zu richten, Hochdasselbe möchte an die
Amtsrevisorate, denen die Ueberwachung der Theilungsgeschäfte zugewiesen ist, Weisung ergehen lassen, daß diese
ihre Untergebenen, namentlich die Waisengerichte dahin unterrichten, bei Theilung mehrerer größerer Güterstücke dar-
auf zu sehen, daß diese, so viel es sich nur immer thun läßt, und die gesetzlichen Bestimmungen es erlauben, unge-
theilt bleiben möchten, und mehr durch Ausgleichungsummen abgeholfen werden sollte. Denn vielfache Erfahrungen
zeigen, daß wenn ein Landwirth sich während seiner Lebenszeit bemüht hat, seine Güter zu zweckmäßigen Stücken
zusammenzubringen, solche nach seinem Tode wieder zerrissen werden, und seinen Erben die gleiche Aufgabe ge-
stellt ist.

Art. 4 und 5.

Ist nichts zu erinnern.

Ihre Commission stellt daher den Antrag: das ganze Gesetz unverändert anzunehmen.